

Statuten des Vereins Mounted Games Ostschweiz (MGA OS)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Mounted Games Ostschweiz» besteht mit Sitz in Tobel-Tägerschen ein Verein gemäss ZGB, Art. 66 ff.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Pony Mounted Games Sports in der Ostschweiz und die Durchführungen von Turnieren in dieser Sportart sowie in anderen Reitsportdisziplinen.

II. Mitgliedschaft

Art 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Kollektivmitglieder
- Einzelmitglieder

Art. 4 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder können Reitvereine, Reitschulen und lose Gruppen von Ponysportlern werden, die sich verpflichten, die Statuten und Reglemente des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch der Interessenten hin.

Art. 5 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche an den Turnieren teilnehmen und/oder den Verein aktiv unterstützen wollen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Gesuch der Interessenten hin.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist möglich auf das Ende eines Vereinsjahres. Das austretende Mitglied schuldet seinen Jahresbeitrag bis Ende des Vereinsjahres. Eine Kündigungsfrist besteht nicht.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschliesst die Hauptversammlung. Der Ausschluss ohne Angabe der Gründe ist gestattet (Art. 72 ZGB). Für den Ausschluss sind zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung notwendig. - 3 - Vereinsmitglieder, welche trotz zweimaliger Mahnung mit zwei Mitgliederbeiträgen im Verzug sind, können vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

Art. 7 Rechte und Pflichten

Jedes Einzelmitglied hat an der Hauptversammlung ein Stimmrecht.

Kollektivmitglieder haben für die ersten 1 bis 10 eigenen, beim Mounted Games Ostschweiz den Jahresbeitrag zahlenden Mitgliedern ein Stimmrecht. Darüber hinaus ein weiteres

Stimmrecht pro volle oder angebrochene 10 eigene, beim Mounted Games Ostschweiz den Jahresbeitrag zahlende Mitglieder.

Alle Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Leistung des Jahresbeitrages bis Ende Januar des jeweiligen Jahres.
- Respektierung der Bestimmungen des OKV und des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport SVPS

III. Organe

A) Hauptversammlung

Art. 8 Einberufung

Die Hauptversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung, die mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen.

Mit der Einladung sind die Traktanden schriftlich bekannt zu geben.

Die Hauptversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres stattzufinden. Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Anträge an die ordentliche Hauptversammlung sind dem Präsidenten bis Ende Vorjahr schriftlich einzureichen.

Der Präsident sorgt dafür, dass der Antrag traktandiert oder den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung in gebührender Form mitgeteilt wird.

Anträge an die ausserordentliche Hauptversammlung sind dem Präsidenten bis 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Der Präsident sorgt dafür, dass der Antrag den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung in gebührender Form mitgeteilt wird.

Die Hauptversammlung kann nur über Geschäfte und Anträge Beschluss fassen, welche schriftlich traktandiert oder im Falle von Anträgen an die ausserordentliche Hauptversammlung mindestens 7 Tage im Voraus mitgeteilt worden sind.

Art. 9 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz an der Hauptversammlung führt der Präsident, oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10 Befugnisse

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Festsetzung der Ausgabekompetenz des Vorstandes
- f) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 11 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Vorschriften über die Einberufung gemäss Art. 7 hiervor eingehalten sind. Die Hauptversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Beschlüsse über die Abänderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht auf Antrag geheime Abstimmung beschlossen wird.

B) Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Kassier, der auch die Funktion des Sekretärs übernehmen kann, und maximal fünf weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 13 Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle nicht der Hauptversammlung übertragenen Geschäfte.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, für Bankgeschäfte auch der Kassier als Einzelunterschrift.

Dem Vorstand liegen insbesondere ob:

1. Einberufung der Hauptversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
2. Besorgung der laufenden Geschäfte
3. Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge
4. Organisation des Jahresprogrammes

Art. 14 Versammlung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit so oft als es die Geschäfte erfordern.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten sind, gefasst werden. Für Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse (per Brief, Mail, etc.) fassen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen.

IV. Finanzen

Art. 15 Finanzielle Mittel

Der Verein bestreitet seine Ausgaben durch folgende Einnahmequellen:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder: Der Mitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung jährlich festgelegt und beträgt für Einzelmitglieder maximal Fr. 100.-, für Kollektivmitglieder maximal Fr. 50.- pro zahlendes Mitglied.
(Aktuell: **CHF 25.- für Einzelmitglieder** und **CHF 25.- pro aktives Mitglied für Kollektivmitglieder**)
2. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
3. Spenden und Zuwendungen aller Art

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art 16 Vereins und Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung umfasst die Zeitperiode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die finanziellen Verpflichtungen ausgetretener und ausgeschlossener Mitglieder laufen in jedem Fall bis Ende des Rechnungsjahres.

Art 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das nach Deckung sämtlicher Passiven noch vorhandene Vermögen den Kollektivmitgliedern anteilmässig im Verhältnis ihrer Mitgliedsjahre zu.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 20. Februar 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Stand: 13. Februar 2021

Im Namen des Vereins Mounted Games Ostschweiz

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

.....

.....